

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3410

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3410 – zuzustimmen.

8.11.2022

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 13. Sitzung am 8. November 2022 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 17/3410 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport macht darauf aufmerksam, die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum finde bereits übermorgen statt. Bis dahin liege der schriftliche Bericht über die heutige Ausschussberatung möglicherweise nicht vor. Daher sei im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung notwendig.

Der Staatssekretär für Kultus, Jugend und Sport führt aus, mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes werde auf Anforderungen des Bundes reagiert. Die vielfältige Betreuungsstruktur in Baden-Württemberg könne nun so gestaltet werden, dass sie sowohl rechtsanspruchserfüllend sei als auch von den Investitionsprogrammen profitiere. Dazu sei es notwendig, die Betreuungseinrichtungen unter die Schulaufsicht zu stellen, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden solle. Er hoffe auf breite Zustimmung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern sei in SGB VIII verankert und damit eigentlich in der Kinder- und Jugendhilfe. Ihn interessiere, weshalb die Aufsicht über die Schulaufsichtsbehörden erfolgen solle, was in gewisser Weise zu einem Bruch in der Struktur führe.

Ausgegeben: 28.11.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Außerdem hätten die Regierungspräsidien im Anhörungsverfahren rückgemeldet, dass der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Wahrnehmung der Aufsicht nicht zu stemmen sei, was vom Kultusministerium aber anders gesehen werde. Hier bitte er um ergänzende Informationen.

Da überdies entsprechende Strukturen in der Aufsicht und Beratung bereits vorhanden seien, müsse nicht zuletzt auch darauf geachtet werden, dass keine Doppelstrukturen aufgebaut würden.

Der Staatssekretär für Kultus, Jugend und Sport erläutert, obwohl der Rechtsanspruch im SGB VIII geregelt sei, fokussiere sich der Anspruch auf die Ganztags-schulbetreuung. Das sei nicht die Idee des Kultusministeriums gewesen. Vielmehr sei es die Anforderung des Bundes gewesen, dass die Angebote, die es in Baden-Württemberg gebe, so ausgestaltet werden könnten, dass sie diesen Rechtsanspruch erfüllten.

Die kommunale Betreuungsstruktur, die es in Baden-Württemberg gebe, solle aufrechterhalten werden. Das werde im Zweifel nicht gelingen, wenn sie nicht von den Investitionen profitieren könne, die der Bund für den Rechtsanspruch zur Verfügung stelle. Dann könnten die Betreuungsangebote nicht aufrechterhalten werden, und die in Baden-Württemberg vorhandene gute Struktur, die den Eltern auch sehr viel Flexibilität ermögliche, würde sich deutlich verschlechtern.

Deshalb müsse Baden-Württemberg die Vorgaben des Bundes im Hinblick auf die Umsetzung der Regelungen im SGB VIII erfüllen. Das heiße, dass das Betreuungsangebot unter dem Dach der Schule laufen müsse. Nur dann könne davon ausgegangen werden, dass der Rechtsanspruch erfüllt werde und von den Investitionsmitteln profitiert werden könne. Das sei also nicht die Idee des Ministeriums, sondern die Anforderung des Bundes.

In dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene habe Baden-Württemberg auch eine Protokollnotiz abgegeben. Baden-Württemberg habe von Anfang an das Ziel gehabt, die kommunalen Betreuungsangebote in diesen Kontext einzubringen und sie aufrechtzuerhalten. In der letzten Legislaturperiode seien auch finanzielle Entscheidungen getroffen worden, die die kommunalen Betreuungsangebote nochmals unterstützt hätten. Um dies aufrechtzuerhalten, solle nun diese Schulgesetzänderung durchgeführt werden.

Das bedeute für die Verwaltung in der Tat einen Mehraufwand. Deshalb müsse geschaut werden, wie das gehandelt werde. Eine Möglichkeit wäre, dass der Haushaltsgesetzgeber in den nächsten Tagen eine Entscheidung zugunsten der Verwaltung treffe. Ansonsten sei dies für die Verwaltung eine zusätzliche Aufgabe, die mit Blick auf den Rechtsanspruch, der ab 2026 gelte und der gut umgesetzt werden müsse, erfüllt werden müsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, das erforderliche Personal bei der Verwaltung sei das eine. Das andere sei das Thema Aufsicht. Die Verbände hätten die Frage in den Raum gestellt, inwiefern hier die Qualität gewährleistet werde. Im Koalitionsvertrag heiße es:

Wir wollen ein an hohen Qualitätsstandards orientiertes, flächendeckendes und wohnortnahes schulisches Ganztagsangebot.

Ihn interessiere, ob in der eben zitierten Zielvorgabe und der von den Verbänden am Gesetzentwurf geäußerten Kritik nicht ein Widerspruch gesehen werde.

Der Staatssekretär für Kultus, Jugend und Sport verweist auf den Qualitätsrahmen für Ganztagschulen nach § 4a des Schulgesetzes, der eine Richtschnur für ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot darstelle.

Er fährt fort, die Frage sei nun, was in Baden-Württemberg getan werden müsse, um den auf Bundesebene formulierten Rechtsanspruch ab 2026 umzusetzen. Dem trage der hier vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Wenn das baden-württembergische Schulgesetz nicht entsprechend geändert würde, wäre das Betreuungsangebot im Land nicht rechtsanspruchserfüllend. Baden-Württemberg bräuchte Parallelstrukturen dazu, oder bestehende Angebote würden nicht länger aufrechterhalten. Das Land könnte auch nicht vom Investitionsprogramm des Bundes zum Ganztagsausbau profitieren. Daran könne aber niemand ein Interesse haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle daher den Anforderungen des Bundes Rechnung getragen werden. Daneben stelle sich die Frage, wie gerade auch vor dem Hintergrund der jüngsten Schulleistungsuntersuchungen der Qualitätsanspruch noch weiterentwickelt werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, selbstverständlich sollte das Land dem Rechtsanspruch Genüge tun und sollten die Betreuungsangebote förderfähig sein. Das gehe seines Wissens aber nicht nur über eine gesetzliche Aufsicht, sondern auch über eine entsprechende Genehmigungspflicht, wie es sie in ähnlicher Form auch im frühkindlichen Bereich gebe. Er bittet daher um Auskunft, ob nicht auch durch eine Genehmigungspflicht, wie es sie beim KVJS gebe, den Anforderungen des Bundes entsprochen werden könnte.

Der Staatssekretär für Kultus, Jugend und Sport erklärt, die Betriebserlaubnispflicht beim KVJS erfolge nicht im schulischen Kontext. Laut Anforderung des Bundes gehe es hier aber um eine Ganztagsschulbetreuung, die daher auch unter schulischer Ägide laufen solle. Im Übrigen hätten die meisten anderen Länder nicht die kommunalen Betreuungsangebote, wie sie Baden-Württemberg habe, und wenn doch, dann nicht im gleichen Umfang. Eine Betriebserlaubnispflicht würde dem Anspruch, dass die kommunalen Betreuungsangebote im schulischen Kontext eingebracht würden, nicht Rechnung tragen.

Mit 11 : 7 Stimmen ohne Stimmenthaltungen empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

24.11.2022

Born